

Fortsetzung von Seite 1

## Hartz-IV-Leistungen ...

Bedürfnisse. Auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zählt zum Grundrecht auf ein menschenwürdiges Dasein.

Wie viel Geld zur Gewährleistung einer würdevollen Existenz im Einzelnen benötigt wird, kann das Bundesverfassungsgericht jedoch nur eingeschränkt überprüfen. Denn die Bestimmung der Regelsatzhöhe ist Aufgabe von Regierung und Gesetzgeber, die hierbei einen Ermessensspielraum haben. Allenfalls wenn die Regelsätze evident zu niedrig sind, kann das Bundesverfassungsgericht eingreifen. Das Bundesverfassungsgericht kann auch dann eine Verfassungswidrigkeit feststellen, wenn der Gesetzgeber eine untaugliche Berechnungsmethode gewählt hat, oder wenn eine Methode, die im Grundsatz geeignet ist, intransparent und fehlerhaft angewandt wurde. Genau auf diesen Punkt beruft sich das Karlsruher Urteil. Bei der Regelsatzberechnung wurde von einer prinzipiell geeigneten Methode abgewichen, ohne dabei sachliche Gründe zu benennen.

Gleich mehrere Verstöße stellten die Richter bei der Berechnung des Regelsatzes für Alleinstehende fest. Hier wurden von einigen Ausgabepositionen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe Kürzungen vorgenommen, ohne dass feststand, ob diese Kürzungen auch vertretbar waren. Für „verfassungswidrig“ erklärten die Richter zudem, dass wichtige Ausgabepositionen wie etwa „Bildung“ bei der Berechnung erst gar nicht in Betracht gezogen wurden.

Weil sich der Partnerregelsatz vom Regelsatz für Alleinstehende ableitet, der in verfassungswidri-



Foto: moodboah/fotolia

**Kinderspezifische Bedarfe wie Schulhefte wurden bei der aktuellen Regelsatzberechnung nicht berücksichtigt.**

ger Weise berechnet wurde, wurde auch dieser für verfassungswidrig erklärt. Unzulässig ist in den Augen der Karlsruher Richter auf besonders drastische Weise die Berechnung der Kinderregelsätze auf der Grundlage des Erwachsenensatzes: „Kinder sind keine Erwachsene in Prozent“, lautet die Ansage des Bundesverfassungsgerichtes in kurzen Worten. Es sei eine „freihändige Schätzung“, wenn die Sätze durch Bezifferung eines prozentualen Abschlags ermittelt würden.

Wie hoch die Kosten etwa für Essen, Trinken, Kleider, Schuhe und Schulbedarf für Kinder tatsächlich sind, hatte bislang niemand so genau berechnet. Die absurden Folgen: Einem Baby stehen Geld für Tabak und Kneipenbesuch zu, aber nicht für Windeln. Ein Heranwachsender hat 80 Prozent so viel Hunger wie seine Mutter. Und weil ein Bedarf für Bildung bei Erwachsenen nicht vorgesehen war, kommt er auch bei Kindern nicht vor. Ausgaben für Schulhefte wurden demnach gar nicht erst berücksichtigt. Die

Richter sprechen in diesem Kontext von einem „Ermittlungsausfall“; betroffenen Kindern drohe hierdurch „der Ausschluss von Lebenschancen“, so ihr Fazit. Ohne adäquate Berechnungsgrundlagen wurde offenbar auch das sogenannte Schulstartpaket von 100 Euro je Schulhalbjahr ermittelt. Die Richter fordern hier eine empirische Ermittlung des Betrages nach den tatsächlich anfallenden Kosten. Insofern dürfte es zumindest als sicher gelten, dass künftig Bildungsausgaben für Schulkinder mit Hartz-IV-Anspruch zusätzlich und in ausreichender Weise berücksichtigt werden müssen. Sozialbedarf kann und darf nicht einfach willkürlich festgelegt werden. Das haben die Richter klar gesehen. Auch, wenn für das Gros der Betroffenen keine rückwirkenden Leistungen zu erwarten sind – mit dem Urteil wächst trotzdem für mehr als eineinhalb Millionen Kinder und ihre Familien die Hoffnung auf einen etwas größeren finanziellen Spielraum. *veo*



### Hartz IV

*Der Hartz-IV-Regelsatz für Erwachsene liegt derzeit bei 359 Euro monatlich; dem Partner stehen 323 Euro zu.*

*Demnach ergeben sich laut derzeitiger pauschalierter Berechnung folgende Regelsätze für Kinder und Jugendliche:*

- für unter 6-Jährige 215 Euro (60 Prozent)
- für unter 14-Jährige 251 Euro (70 Prozent) und
- für die 14- bis unter 25-Jährigen 287 Euro (80 Prozent).

CDU/CSU nun doch für Verfassungsänderung

## Zick-Zack-Kurs bei Jobcenter-Reform

Seit mehr als zwei Jahren herrscht ein Hin und Her zur vom Verfassungsgericht angeordneten Neuregelung der Hartz-IV-Verwaltung. Auflösung der Jobcenter oder doch Fortführung

mittels Grundgesetzänderung? Nach einer plötzlichen Kursänderung der CDU/CSU stehen derzeit die Zeichen auf zweiterem.

### Vorgeschichte

Im Januar 2005 wurde auf Beschluss der rot-grünen Bundesregierung die Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II, bekannt als Hartz IV, zusammengelegt. Für die Verwaltung wurden die Arbeitsgemeinschaften (ARGen), auch Jobcenter genannt, geschaffen. Sie sind regionale Einrichtungen, in denen Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit (BA) mit kommunalen Mitarbeitern unter einem Dach zusammenarbeiten.

Genau diese ARGen erklärte das Bundesverfassungsgericht im Dezember 2007 für verfassungswidrig und forderte eine Neuregelung bis Ende 2010. Geklagt hatten elf Landkreise, die in der Mischverwaltung eine Verletzung ih-

res Rechtes auf eigenständige Aufgabenerledigung sahen. Der Vizepräsident des Verfassungsgerichtes, Winfried Hassemer, sagte damals: „Das Urteil ist keine schallende Ohrfeige für den Gesetzgeber, sondern eine Ermunterung, über andere Lösungen nachzudenken.“



Foto: Degiampietro/fotolia

**Die Diskussion zwischen Auflösung oder Fortführung ist auch für die über 60 000 Mitarbeiter in den Jobcentern ein Unsicherheitsfaktor.**

### Polischer Konflikt

Das tut der Gesetzgeber nun seit über zwei Jahren – mit sehr kontroversen Ansätzen. Die SPD plädiert für eine Änderung des Grundgesetzes. Die CDU/CSU wollte bis zum plötzlichen Richtungswechsel Anfang Februar die Jobcenter auflösen und die Aufgaben wieder trennen. Dies wurde auch so im Koalitionsvertrag mit der FDP festgehalten und noch im Januar präsentierte Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen einen entsprechenden Gesetzesentwurf. Dieser bereits dritte Entwurf scheiterte ebenfalls; auch am wiederholten Widerstand der Unions-Ministerpräsidenten.

### Status Quo

Nach Klärung des internen Streits verkündete die CDU/CSU Anfang Feb-



## Aus der Rechtsabteilung

### Was müssen Hartz-IV-Empfänger jetzt beachten?

Was die Höhe des Regelsatzes angeht, so ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt keine unmittelbaren Ansprüche aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Es hilft also nicht weiter, wenn Sie jetzt Widerspruch gegen einen Leistungsbescheid der Arbeitsagentur bzw. ARGE einlegen und unter Bezugnahme auf das Urteil aus Karlsruhe einen höheren ALG-II – Betrag einfordern. Da der Gesetzgeber bis Ende des Jahres Zeit hat, eine ordnungsgemäße Berechnung des Regelsatzes vorzunehmen, sind entsprechende Veränderungen in der Höhe auch erst in den kommenden Monaten, voraussichtlich erst ab dem 1.1.2011 zu erwarten. Selbst wenn es zu einer Erhöhung kommt, dann erfolgt diese nicht rückwirkend, wie das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich klargestellt hat. Demzufolge ist es auch nicht notwendig, vorsorglich Widerspruch in Bezug auf bereits erhaltene Leistungen einzulegen.

Soweit Sie hingegen bereits Widerspruch oder Klage hinsichtlich der Höhe des Regelsatzes eingelegt haben, können diese grundsätzlich wieder zurückgenommen werden. Etwas anderes gilt natürlich dann, wenn Sie neben dem Regelsatz als solchen, noch einen anderen Aspekt, zum Beispiel einen besonderen Bedarf, rechtlich überprüfen lassen möchten.

#### Härtefallklausel für laufenden, unabweisbaren Sonderbedarf

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt besteht nämlich die Möglichkeit, einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherstellung eines unabweisbaren, laufenden und besonderen Bedarfes geltend zu machen. Hierbei handelt es sich um solche Ausnahmefälle, in denen aufgrund besonderer Lebensumstände ein erkennbar höherer Bedarf besteht, als er durch die Regelleistung abgedeckt wird. Welche konkreten Fälle davon erfasst werden, hat das Bundesverfassungsgericht offen gelassen. Es muss sich zumindest um einen unabweisbaren, laufenden, das heißt nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf handeln. Darunter fällt also sicherlich nicht die Anschaffung einer neuen Waschmaschine, weil die alte kaputt gegangen ist.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat einen Katalog für Härtefälle mit diesem besonderen Bedarf erarbeitet. Darunter fallen unter anderem laufende Kosten für nicht verschreibungspflichtige Medikamente bei besonderen Erkrankungen wie auch die Haushaltshilfe für Rollstuhlfahrer; ebenso die Fahrtkosten für das Umgangsrecht mit dem Kind bei getrennt lebenden Eltern, hingegen der Nachhilfeunterricht für Schulkinder nur bei besonderem Anlass wie einer langfristigen Erkrankung. Dieser Katalog ist auf jeden Fall nicht abschließend.

Zu den im Katalog der BA aufgeführten Fällen dürften weitere hinzukommen, zum Beispiel ein besonderer, laufender Bedarf in einigen Fällen vollstationärer Versorgung, wie in Mutter-Kind-Heimen und auch in Behindertenwohn- und Übergangsheimen, soweit hier grundsätzlich ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht. Möglich wäre auch ein besonderer Bedarf für Hilfen während der Unterbringung in einem Frauenhaus. Voraussetzung ist immer, dass die Kosten nicht von einem anderen Träger übernommen werden.

Bitte beachten Sie, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit Sicherheit geklärt werden kann, ob die genannten Fallbeispiele tatsächlich einen entsprechenden Anspruch begründen. Auch ist nicht hinreichend klar, welche Fälle darüber hinaus in Betracht kommen. Im Zweifel sollten Sie sich daher an Ihre zuständige SoVD-Geschäftsstelle vor Ort wenden und sich beraten lassen. Möglich ist auch, dass Sie den Bedarf, von dem Sie annehmen, dass er als besonderer Bedarf zu berücksichtigen ist, bei der Behörde anmelden und im Falle der Ablehnung von Ihrer Geschäftsstelle prüfen lassen, ob ein Widerspruch hiergegen sinnvoll erscheint. *hb / are*

turen oder als Optionskommune wahrnehmen wollen.

2. Für die weitere Zusammenarbeit von Arbeitsagenturen und Kommunen soll das Grundgesetz geändert werden.
3. Einheitliche Rechts- und Fachaufsicht durch den Bund, um die Mittelverwendung in den Optionskommunen zu steuern.

Über die Details scheiden sich nach wie vor die Geister. So stellte Ursula von der Leyen nach dem ersten Treffen der Verhandlungsführer fest: „Es liegt noch viel Arbeit vor uns.“ *cm*

## Was sind Optionskommunen?

Die derzeit 69 Optionskommunen, auch kommunale Jobcenter genannt, betreuen „ihre“ Hartz-IV-Empfänger in Eigenregie. Die Bundesagentur für Arbeit ist dort nur für die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch III (Arbeitslosengeld I) zuständig. Diese Sonderform läuft 2010 aus.